

Attenhofener Gemeindeblatt



II. Ausgabe 2022

September 2022

**Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,**

der Gemeinderat Attenhofen diskutiert derzeit über zwei Möglichkeiten zur Verbesserung der Nahversorgung im Gemeindegebiet. Hierüber möchte ich Sie gerne informieren.



1. Bestell- und Lieferservice vom Supermarkt „REWE“ in Mainburg

„REWE“ bietet aktuell schon einen Abholservice an. Hierbei können Kunden aus ca. 15.000 Artikel zum selben Preis wie vor Ort auf der Homepage auswählen. Die ausgewählten Artikel werden von den Mitarbeitern im Markt zusammengestellt und anschließend vom hausinternen Lieferservice zum Besteller geliefert. Voraussichtlich wird es zwei Liefertage in der Woche geben. Spätestens am Abend des Vortages muss die Bestellung aufgegeben werden. Der Supermarkt garantiert die Einhaltung der geschlossenen Kühlkette.

Eine Lieferung kostet 5 €. Die Zahlung erfolgt per Monatsrechnung, die von „REWE“ ausgestellt wird. Zur Registrierung werden eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer des Kunden benötigt.

Im Herbst 2022 will die Gemeinde mit der Aktion starten. Gesucht werden freiwillige Helfer*innen, die ihren Mitbürgern die Vorgehensweise erklären und behilflich sind. Wenn Sie andere dabei gerne unterstützen möchten, dann melden Sie sich bitte in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg bei Frau Hofbauer telefonisch (08751/8634-11) oder per E-Mail (nathalie.hofbauer@vg-mainburg.de).

Die Gemeinde plant hierzu Informationsveranstaltungen. Sie werden hierüber rechtzeitig informiert.

2. Markttag als Treffpunkt und Aktionsereignis

Der zweite Punkt, der im Gemeinderat besprochen wurde, ist die Einführung eines Wochenmarktes wie in Unterneuhäusen. Frau Lange von der VG Furth stellte das Konzept, wie es in Unterneuhäusen praktiziert wird, vor. Dort findet jeden Freitagnachmittag ein Wochenmarkt statt, der saisonal gestaltet wird (bspw. Adventsmarkt). Die weiteren Gespräche mit dem Gemeinderat, den Bürgern und allen Vereinsfunktionären werden zeigen, ob dies auch für die Gemeinde Attenhofen eine Möglichkeit wäre. In Frage kommen würde der Platz neben dem Sportheim in Walkertshofen.

Um dieses Projekt realisieren zu können, braucht die Gemeinde Unterstützung von der Bevölkerung und den Vereinen, sodass Marktstände angeboten werden können.

Bei Interesse dürfen Sie sich in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg telefonisch (08751/8634-11) oder per E-Mail (nathalie.hofbauer@vg-mainburg.de) melden.

Auf den nächsten Seiten finden Sie weitere interessante und lesenswerte Themen sowie eine Hilfestellung zum Ausfüllen der Grundsteuererklärung.

Ihr Bürgermeister

Franz Stiglmaier

Feuerwerk

Die Gemeinde Attenhofen hat am 17.05.2022 beschlossen, dass keine Ausnahmegenehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerken durch Privatpersonen mehr erteilt werden. Das Feuerwerk an Silvester ist hiervon nicht betroffen. Professionellen Pyrotechnikern ist das Abbrennen nach Einholung einer Genehmigung ganzjährig gestattet.

Informationen zur Grundsteuerreform 2022

Die Einnahmen aus der Grundsteuererhebung ermöglichen es den Gemeinden, allgemeine Ausgaben für öffentliche Leistungen wie unter anderem Ausgaben für Brandschutz, Kinderbetreuung, Spielplätze, Straßenbeleuchtung, Erschließungsstraßen oder kulturelle Einrichtungen zu finanzieren.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss ab 2025 die Grundsteuer anhand einer neuen Grundlage berechnet werden. Da das bisherige Berechnungsverfahren mit Feststellung des Einheitswerts veraltet ist, werden alle Eigentümer*innen von Grundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft dazu aufgefordert, bis 31. Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung abzugeben. Die Erklärung kann über die Elster-Online-Anwendung der Finanzämter unter www.elster.de erfolgen oder über Formularvordrucke, die Ihnen unter www.grundsteuer.bayern.de zur Verfügung gestellt werden. Hier finden Sie auch ausführliche Informationen und Hilfestellungen zur Erklärungsabgabe. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, sind Papiervordrucke bei den Finanzämtern und den Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Die Grundsteuer B wird für Grundstücke des Grundvermögens erhoben (gilt nicht für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft). Hier sind ab 2025 nur noch die Grundstücks- und Gebäudeflächen maßgeblich. Der Wert des Grundstücks wird bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Dies verhindert die Notwendigkeit einer regelmäßigen Neubewertung auf Grund absehbar steigender Immobilienpreise und eine daraus erfolgende automatische Erhöhung der Grundsteuer.

Die Grundsteuer A wird für Flurstücks- und Gebäudeflächen, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden erhoben. Grundlegend für die Bewertung ist hier der Ertragswert, über den die Ertragsfähigkeit der Betriebsflächen abgebildet wird.

Wer zur Abgabe der Grundsteuererklärung verpflichtet ist, richtet sich danach, wer zum Stichtag 01.01.2022 Eigentümer/in ist oder war. Dies gilt auch, wenn Grundstücke vermietet oder verpachtet sind oder nach diesem Termin verkauft/übergeben wurden. Sollte sich nach dem Stichtag eine anderweitige Änderung am Grundstück ergeben (z. B. Neubau oder Erweiterung eines Gebäudes, Nutzungsänderung, etc.) sind Sie dazu verpflichtet, dies dem für Sie zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Für die Erklärungsabgabe benötigen Sie folgende Formulare:

	Hauptvordruck (BayGrSt 1)	Grundsätzlich bei jeder Erklärung erforderlich
+	Anlage Miteigentümer/innen (BayGrSt 1A)	Nur bei mehr als 2 Miteigentümern
+	Anlage Grundstück (BayGrSt 2)	Bei Grundvermögen wie Wohngrundstücken - Grundsteuer B (für sämtliche nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen)
+	Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3)	Bei land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen - Grundsteuer A
+	Anlage Tierbestand (BayGrSt 3A)	Ggf. zusätzlich bei land- und forstwirtschaftlichen Vermögen mit Tierzucht/-haltung
+	Anlage Grundsteuerbefreiung/-ermäßigung BayGrSt 4	Bei denkmalgeschützten Gebäuden oder Betriebsleiter/Altenteiler Wohnung auf der landwirtschaftlichen Hofstelle

Checkliste Grundsteuererklärung für ein Wohngrundstück



• Wer muss die Erklärung abgeben?

Die Erklärung muss die **EigentümerIn bzw. der Eigentümer abgeben**. Gehört das Einfamilienhaus bzw. die Eigentumswohnung mehreren Personen (z. B. Ehegatten) zusammen, müssen diese gemeinsam eine Erklärung abgeben.

Für jede **Eigentumswohnung** muss eine eigene vollständige Erklärung abgegeben werden. Zu erklären ist dabei die anteilige Gebäudelfläche und die anteilige Flurstücksfläche nach dem Miteigentumsanteil.

• Wie kann man die Erklärung abgeben?

- Es gibt **drei Wege**, wie Sie die Erklärung abgeben können:
- bequem und einfach **elektronisch über ELSTER - Ihr Online-Finanzamt** unter www.elster.de
 - als **graues PDF-Formular ausschließlich zum Ausfüllen am PC** mit anschließendem Ausdrucken und Unterschreiben unter www.grundsteuer.bayern.de
 - als **grünes Papler-Formular zum handschriftlichen Ausfüllen** (verfügbar in den Finanzämtern sowie den Verwaltungen der Städte und Gemeinden in Bayern)

• Welche Vordrucke braucht man?

Immer erforderlich:
Grundsteuererklärung – Hauptvordruck

BayGrSt 1

+

bei mehr als zwei MiteigentümerInnen
bzw. Miteigentümern:

Anlage Miteigentümer/-Innen

BayGrSt 1A

+

Immer

Anlage Grundstück

BayGrSt 2

Eintragbar sind bis zu 5 Flurstücke und bis zu 15 Gebäude bzw. Gebäudeteile eines Grundstücks.

Sofern ein Grundstück mehr Flurstücke oder mehr Gebäude bzw. Gebäudeteile umfasst, werden zusätzliche Anlagen Grundstück benötigt.

+

gegebenenfalls:

Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung

BayGrSt 4

für Anträge auf Grundsteuerbefreiungen und/ oder Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl (Hinweis: für die Ermäßigung von Wohnflächen ist keine gesonderte Anlage BayGrSt 4 notwendig)



• Wichtige Hinweise:

Diese Checkliste dient nur Ihrer Vorbereitung und ist nicht beim Finanzamt einzureichen.
Grundsätzlich brauchen Sie **keine Belege** mit Ihrer Erklärung einzureichen. Beabsichtigen Sie dennoch Belege einzureichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern **nur als Kopie** ein. Alle eingereichten Belege werden von der Steuerverwaltung gescannt und in der Regel anschließend vernichtet.

**Abgabe der Erklärung bis
spätestens 31. Oktober 2022**

Weitere Informationen



- Ausführliche Informationen und Erklärvideos unter www.grundsteuer.bayern.de
- Informations-Hotline: 089 / 30 70 00 77
Mo. - Do.: 08:00 - 18:00 Uhr, Fr.: 08:00 - 16:00 Uhr

Checkliste Grundsteuererklärung für ein Wohngrundstück

Was wird gefragt?	Wo findet man das?	Wo muss man es eintragen?
☐ Aktenzeichen (1/7-stellig) • Lageadresse des Grundstücks	Informationsschreiben des Finanzamts (Versand April bis Juni 2022), letzter Einheitswertbescheid bzw. Grundsteuermessbescheid	Hauptvordruck (BayGrSt 1) sowie bei Abgabe auf Papier das Aktenzeichen auf allen Anlagen
☐ Daten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers: • Namen und Adressen • persönliche Einkommensteuernummer • Wohnsitzfinanzamt • Identifikationsnummer • persönlicher Anteil am Objekt	Grundbuchauszug, Notarvertrag, für Identifikationsnummer auch Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern <i>Hinweis: Bei Alleineigentum beträgt der persönliche Anteil am Objekt 1/1.</i>	Hauptvordruck (BayGrSt 1)
☐ Daten zu Flurstücken: • Gemeinde • Gemarkung • Flurstücksnummer • Größe der Fläche • Miteigentumsanteil • Grundbuchblattnummer (diese Angabe ist optional)	kostenloser Datenabruf aus dem BayernAtlas-Grundsteuer bis 31. Dezember 2022 (vgl. Link unter www.grundsteuer.bayern.de), Katasterauszug, Notarvertrag oder Grundbuchauszug <i>Hinweis: Der Miteigentumsanteil beträgt normalerweise 1/1; bei Eigentumswohnungen hingegen z.B. 200/1.000.</i>	Anlage Grundstück (BayGrSt 2)
☐ Daten zu Gebäuden: • Wohnfläche (nach der Wohnflächenverordnung) • ggf. Nutzflächen von Garage, Tiefgaragenstellplatz oder Gartenhäuschen	vorhandene Wohn- und Nutzflächenberechnungen oder hilfsweise Bauaufzeichnungen, Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Wohngeldabrechnungen, eigene Messungen <i>Hinweis: Bei Wohnnutzung sind Garagenflächen bis zu 50 m² und Gartenhäuschen bis zu 30 m² frei.</i>	Anlage Grundstück (BayGrSt 2)
☐ Ist das Gebäude denkmalgeschützt?	Unterlagen von der Denkmalschutzbehörde oder Denkmalliste des Landesamts für Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas) <i>Hinweis: Den Nachweis müssen Sie dem Finanzamt aber nur auf Anforderung vorlegen.</i>	Bei Abgabe über www.e Steuer.de : Anlage Grundstück (BayGrSt 2) Bei Abgabe auf Papier: Anlage Grundsteuerbefreiung/-ermäßigung (BayGrSt 4)
☐ Ist eine Wohnung der Wohnteil zu einem aktiven Betrieb der Land- und Forstwirtschaft?	Die Wohnung ist räumlich eng mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verbunden und die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber oder ein zum Haushalt gehörender Familienangehöriger ist durch eine mehr als nur gelegentliche Tätigkeit in dem Betrieb an ihn gebunden.	bei Abgabe über www.e Steuer.de : Anlage Grundstück (BayGrSt 2) bei Abgabe auf Papier: Anlage Grundsteuerbefreiung/-ermäßigung (BayGrSt 4)

In Einzelfällen können weitere Angaben notwendig sein. **Bitte beachten Sie die Ausfüllanleitungen zur Grundsteuererklärung!**

